

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Bockenheim a.d.Wstr.

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

im Bereich vom "Ortseingang Bockenheim"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.12.1886 (BGBl. I Seite 2253), durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I Seite 926) und das Einigungsvertragsgesetz (EVertrG) vom 23.03.1990 (BGBl. II Seite 885/Seite 1122).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 29.11.1986 (GVBl. Seite 307, ber. GVBl. 1587 Seite 48), zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz zur Änderung der LBauO RLP vom 08.04.1991 (GVBl. Seite 118).
- Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), BS 2020-1, zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. Seite 104).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB am 24.04.1992 folgende Satzung beschlossen, die nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 24.03.1992 Az.: 63-051/Fi-De mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke, welche im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören:

Plan-Nr. 355 und 356

§ 2

Eine Bebauung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die von Baugrenzen umschlossen und entsprechend bemaßt ist, zulässig.

§ 3

Als Art der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 1 und 5 BauNVO Dorfgebiet festgesetzt.

§ 4

Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

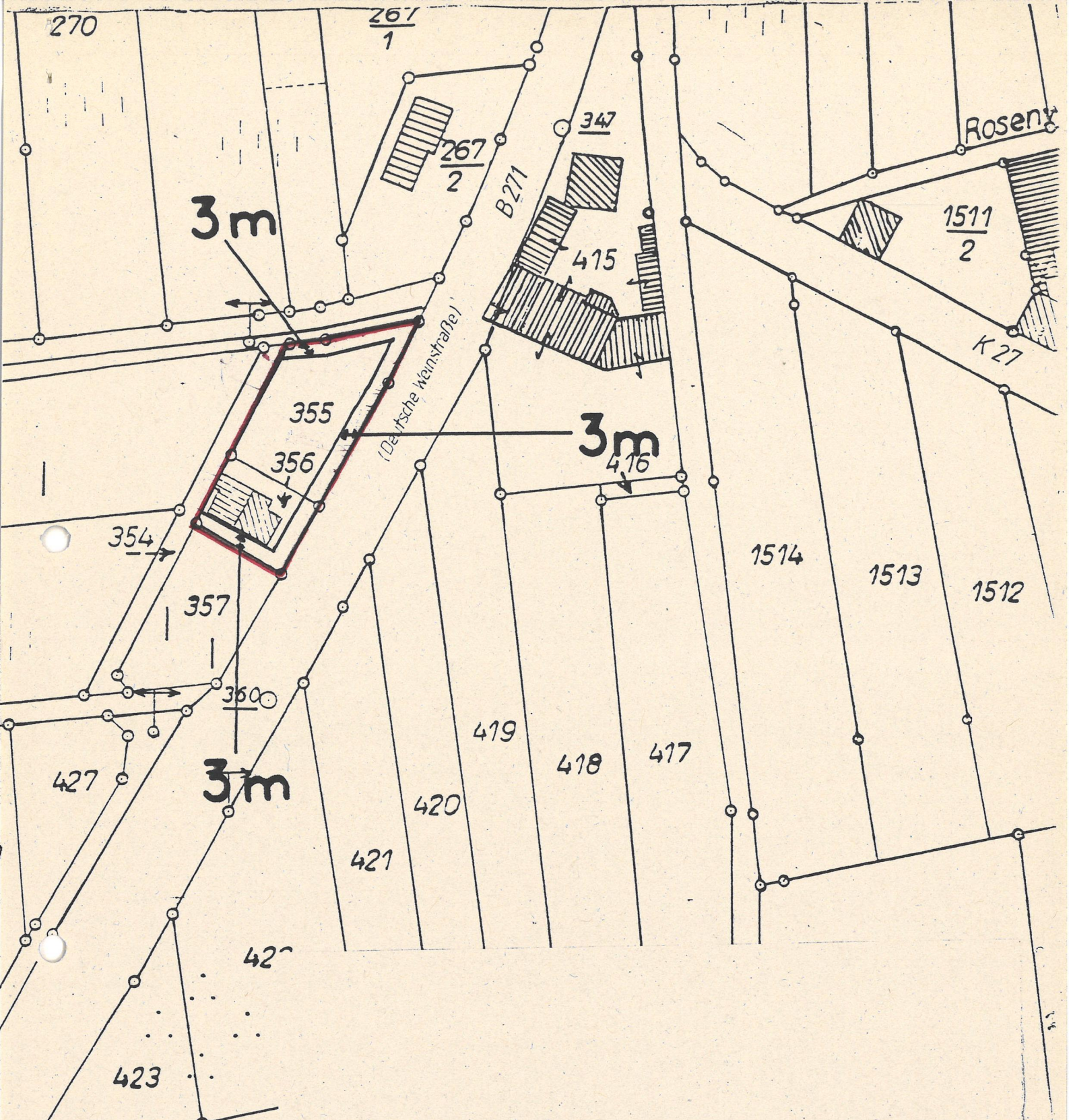
ausgefertigt,

Bockenheim a.d.Wstr.

6.10.1992

Acker
Ackermann
Ortsbürgermeister





— = Geltungsbereich

— = überbaubare Fläche

+

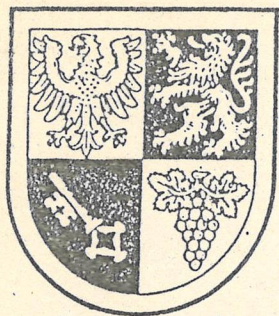
+

+

+

1656

40,8



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

mit den verbandsangehörigen Gemeinden

Battenberg, Bissersheim, Bockenheim/Wstr., Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim/Wstr., Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim, Quirnheim

Herausgeber: Verbandsgemeinde Grünstadt-Land. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Werner Beyer, Bürgermeister. Verlag und Druck: Verlag Deutscher Gemeindebote GmbH, Im Netz 1-3, 6689 Merxweiler/Saar. Tel. 06825/801-0. Verlagsleitung: Dietmar Kaupp. Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise: Stefanie Stevenson. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth. Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags. Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 6718 Grünstadt.

19. Jahrgang (078)

Donnerstag, 29. Oktober 1992

Ausgabe 44/92

Kaninchenzuchtverein P 135 Rodenbach 1976 e. V.

Kaninchen-Ausstellung



In der M. Z. H. Ebertsheim stellen am 31.10. und 1.11.92 die Kreisjugend und der K.Z.V. P 135 Rodenbach ihre Kaninchen zur Schau.

Öffnungszeiten: Samstag ab 14.00 Uhr

Sonntag, Allerheiligen von 9.00 bis 17.00 Uhr Speisen u. Getränke sowie Kaffee und Kuchen, außerdem große Tombola.

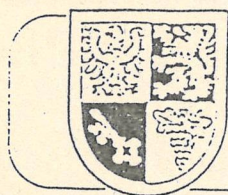
Disco-Party beim Sportverein 1970 Obersülzen e. V.

Am Freitag, den 30.10.92, um 20.00 Uhr veranstaltet der SV 1970 Obersülzen e.V. in seinem Clubhaus eine Musikfete für alle, die Spaß an fetziger Musik, aktuellen Hits und Oldies haben. Wir haben für jeden etwas dabei.

Hierzu seid Ihr herzlich eingeladen! Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt. Natürlich gibt es auch Sektkarbidbetrieb!

Wir hoffen, daß Ihr nichts gegen einen Unkostenbeitrag von 3,00 DM einzuwenden habt!

Lieber Leser,
in der Ausgabe 43/92 wurde der 26.10.92 als Ausgabedatum angegeben. Dies ist falsch. Richtig wäre gewesen 22.10.92. Wir bitten dieses versehen zu entschuldigen.



Verbandsgemeinde
Grünstadt-Land

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für die Einrichtung "Wasserversorgung" der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 26. Oktober 1992

I.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für die Einrichtung "Wasserversorgung" der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 21.7.1988 wird wie folgt geändert:

II.

§ 1

§ 1 Abgabensätze im Bereich der einmaligen Beiträge erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge für die Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung der Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) beträgt 5.600,— DM pro Nutzungseinheit zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe, die derzeit 7,0% beträgt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.11.1992 in Kraft.

III.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung, sowie die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) für den Rechtsbestand dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land geltend gemacht worden sind.
Grünstadt, 26.10.1992

Beyer, Bürgermeister

Stellenausschreibung beim Katasteramt Grünstadt

Beim Katasteramt Grünstadt besteht die Möglichkeit zum 1.1.1993 zwei Halbtagskräfte in Vergütungsgruppe VIII BAT einzustellen.

Die eine Halbtagsstelle ist unbefristet, die zweite ist als Vertretungskraft vorerst bis 24.3.1995 befristet genehmigt. Die Tätigkeit umfaßt überwiegend Mithilfe bei der innerdienstlichen Vorbereitung und endgültigen Erledigung von Vermessungen. Eine fachspezifische Qualifikation wird nicht verlangt. Diese wird durch Anlernen am Amt erworben.

Bewerbungen sind schriftlich bis 13.11.1992 mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf usw.) zu richten an das Katasteramt Grünstadt, Obersülzer Straße 7, 6718 Grünstadt 1, Telefon Nr. 06359/3082 (Herr Conrad)."

Stellenausschreibung

Der Kindergartenzweckverband Laumersheim-Großkarlbach mit Sitz in 6711 Laumersheim sucht für seinen Kindergarten sofort

eine Zweitkraft in der Gruppe.

Bewerben können sich staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erziehungshelferinnen bzw. Kinderpflegerinnen sowie Kinderkrankenschwestern/Krankenschwestern.

Die Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Berufsweges, Zeugnisabschriften und Lichtbild) bitten wir bis zum 15.11.1992 an die Verbandsgemeindeverwaltung, 1-Zentralabteilung, Industriestraße 11, 6718 Grünstadt 1, zu richten. Fernmündliche Auskunft erteilt die Personalabteilung (Frau Bendinger oder Herr Riester, Tel. 06359/8001-55).

Suchen Sie einen interessanten Ausbildungsberuf?

Dann bewerben Sie sich bei der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) als Auszubildender für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte (r)

Wir suchen zum 1.8.1993 eine(n) Auszubildende(n) für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellte(n).

Wir wünschen uns einen Azubi, der an der vielseitigen und interessanten Ausbildung des öffentlichen

Dienstes

großes Interesse zeigt.

Wir bieten eine 3-jährige qualifizierte Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung.

Wir erteilen nähere Auskünfte unter der Rufnr. 06351/407-15.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Dann bewerben Sie sich mit Ihrem Lebenslauf, Ihren Zeugnissen und einem Lichtbild bis zum 15.11.1992 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)

-Personalabteilung-
6719 Eisenberg (Pfalz)

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land in Grünstadt stellt zum 1.7.1993

eine(n) Auszubildende(n)
für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

ein.

Mit diesem Stellenangebot will die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land einen Beitrag zur Schaffung weiterer Ausbildungsplätze leisten. Da es sich um eine zusätzliche Stelle handelt, kann eine Gewähr zur Weiterbeschäftigung nach Abschluß der Ausbildung nicht übernommen werden.

Bewerber(innen), die sich in Ausbildung befinden bzw. die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können nicht berücksichtigt werden.

Einstellungsvoraussetzung für die gehobene Beamtenlaufbahn ist der erfolgreiche Erwerb der Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen Bildungsstandes.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Jahreszeugnis 1992 bitten wir bis zum 15.11.1992 an die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, 1-Zentralabteilung, Industriestraße 11, 6718 Grünstadt 1, zu richten.

Satzung

der Ortsgemeinde Bockenheim a.d. Wstr. über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich vom "Ortseingang Bockenheim"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3.12.1886 (BGBl. I Seite 2253), durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.5.1990 (BGBl. I Seite 926) und das Einigungsvertragsgesetz (EVertrG) vom 23.3.1990 (BGBl. II Seite 885/Seite 1122).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 29.11.1986 (GVBl. Seite 307, ber. GVBl. 1587 Seite 48), zuletzt ergänzt durch das Landesgesetz zur Änderung der LBauO RLP vom 8.4.1991 (GVBl. Seite 118).
- Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz - LPfLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), BS 2020-1, zuletzt geändert durch das erste Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8.4.1991 (GVBl. Seite 104).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB vom 24.4.1992 folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 24.9.1992 Az.: 63-05/Ei-De mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke, welche im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören:

§ 2

Eine Bebauung ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, die von Baugrenzen umschlossen und entsprechend bemaßt ist, zulässig.

§ 3

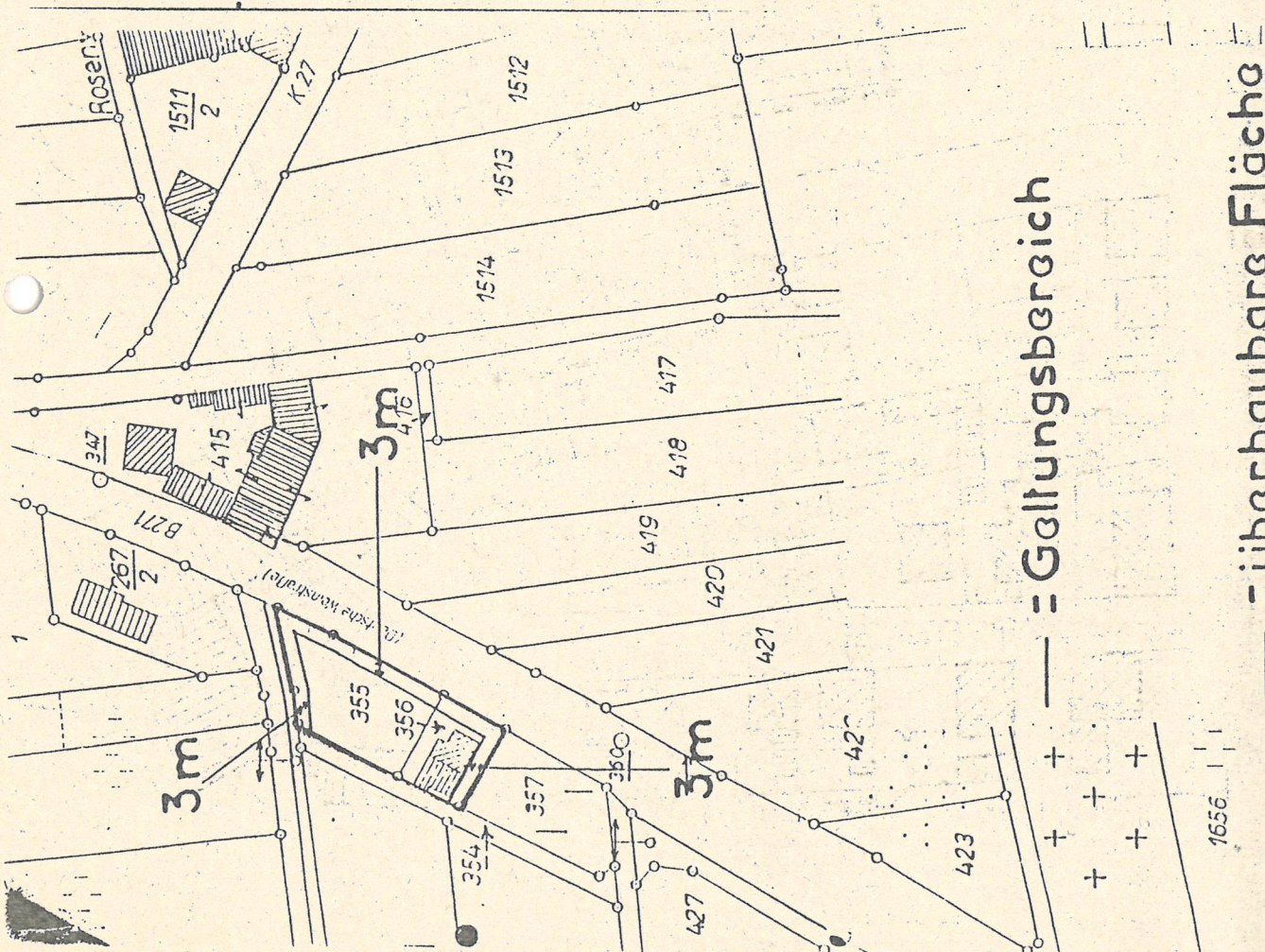
Art der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 1 und 5 BauNVO Dorfgebiet festgesetzt.

§ 4

Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt,
Bockenheim a.d. Wstr., 6.10.1992
Ackermann
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in § 215 Abs. 1 BauGB geregelt ist. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Des weiteren wird auf die Vorschriften über die Frist für die Geltendmachung einer Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung) gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen.

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land
Grünstadt
i.A. Fuchs

Satzung

der Ortsgemeinde Bockenheim a.d.Wstr. über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich "Haldenweg"
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3.12.1886 (BGBl. I Seite 2253) durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.5.1990 (BGBl. I Seite 926) und das Einigungsvertragsgesetz (EVertrG) vom 23.3.1990 (BGBl. II Seite 885/Seite 1122).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 29.11.1986 (GVBl. Seite 307, ber. GVBl. 1587 Seite 48), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der LBauO RLP vom 8.4.1991 (GVBl. Seite 118).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), BS 2020-1, zuletzt ergänzt durch das erste Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8.4.1991 (GVBl. Seite 104).

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bockenheim hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB am 17.7.1992 folgende Satzung beschlossen, die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 25.9.92, Az.: 63-05/Ei-De mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke, welche im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören: Plan-Nr. 810 teilweise, Plan-Nr. 811/5 teilweise, Plan-Nr. 812/6, Plan-Nr. 813/4 teilweise, Plan-Nr. 813/3, Plan-Nr. 813/6, Plan-Nr. 813/5 und Plan-Nr. 815/1 teilweise.

§ 2

Für die in § 1 dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke werden folgende Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1,2 und 4 BauGB getroffen:

- (1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-15 BauNVO)
Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als Dorfgebiet gem. § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO
- (2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-20 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II + D festgesetzt,
§ 20 BauNVO

§ 3

Sämtliche Bauvorhaben sowie Freiflächengestaltung im Schutzbereich 20-kV-Freileitung und deren 2 x 10 m breiten Schutzstreifen bedürfen der Zustimmung der Pfalzwerke AG (Betriebsleitung Maxdorf).

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Bockenheim, 6.10.1992
Ackermann
Ortsbürgermeister